



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ

PRESSEMITTEILUNG

2. Juli 2013

Datenschutzverletzung mit nur einem Klick **Der Landesbeauftragte für den Datenschutz rät zur Vorsicht beim** **Versand von E-Mails**

Einer der wichtigsten und meistgenutzten Dienste im Internet ist ohne Zweifel die elektronische Post, kurz "E-Mail" genannt. Schnell und bequem ist eine E-Mail verfasst, dann noch schnell die Empfänger hinzufügen, ein Klick, und schon hat die Nachricht ihre Empfänger erreicht. Was viele nicht wissen: Auch bei E-Mails kann der Datenschutz verletzt werden. Das kann dann der Fall sein, wenn zum Beispiel eine E-Mail an mehrere Empfänger versandt wird und die Liste der Empfänger für jeden sichtbar ist. Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Baden-Württemberg, Jörg Klingbeil, weist darauf hin, dass derartige Vorkommnisse - die meist aus technischer Unkenntnis geschehen - keineswegs ein Kavaliersdelikt sind. Es handelt sich, soweit nicht alle Betroffenen in die Preisgabe ihrer E-Mail-Adresse eingewilligt haben, datenschutzrechtlich um eine unbefugte Datenübermittlung. Denn E-Mail-Adressen enthalten in der Regel Vor-, zumindest aber Nachnamen, und sind daher personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzrechts.

Dabei gibt es eine einfache und zugleich mit dem Datenschutz konforme Lösung, so der Landesbeauftragte: „Tragen Sie die Verteiler-Adressen in das BCC-Feld ein, dem Adressfeld für die Blind Carbon Copy, die ‚nicht sichtbare Durchschrift‘. Die dort eingetragenen Empfänger können ihre Adressen gegenseitig nicht sehen und auch nicht von den in das An- und CC-Feld eingetragenen Empfängern gesehen werden.“ In einem aktuellen Fall hat das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht ein Bußgeld gegen eine E-Mail-Absenderin verhängt, weil der umfangreiche E-Mail-Verteiler für alle Empfänger sichtbar war, ohne dass Einwilligungen vorlagen oder eine gesetzliche Grundlage gegeben war.

Dazu der Datenschutzbeauftragte: „Uns erreichen regelmäßig Eingaben mit demselben Hintergrund. Allerdings ist für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten wegen Verstößen gegen das Datenschutzrecht das Regierungspräsidium Karlsruhe

zuständig. Für die Durchschlagskraft der Datenschutzaufsicht in Baden-Württemberg wäre es vorteilhaft, die Zuständigkeit für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zu konzentrieren und das Bußgeldverfahren im Datenschutz - wie in anderen Bundesländern auch - an meine Dienststelle zu übertragen.“

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter der Telefonnummer 0711/615541-0. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie im Internet unter

www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de oder unter www.datenschutz.de.

Die Pressemitteilung ist im Internet abrufbar unter www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de.